

**Satzung  
über die Bildung und Aufgaben  
von Elternversammlung und Elternbeirat  
für die Kindertagesstätten der Gemeinde Kaufungen**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) letztmalig geändert v. 20.06.2002 (GVBl I 2002 S. 342) sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1993 (GVBl. I S. 256) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 29.06.1995 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für Kindertagesstätten der Gemeinde Kaufungen erlassen.

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten ist die Gemeinde Kaufungen als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde in dieser Satzung geregelt.

**§ 2  
Elternversammlung**

1. Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
2. Wahlberechtigte sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Kaufungen einerseits und Kindertagesstättenpersonal andererseits sind in der Kindertagesstätte, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
3. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
4. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
5. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt.

6. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig ist.

### **§ 3 Einberufung**

1. Der Träger der Kindertagesstätten hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 1 Monat nach Beginn des Kindertagesstättenjahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
3. Der Träger der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätte betreffende allgemeine Fragen.

### **§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates und des Gesamtelternbeirates**

1. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertagesstätte vorhandene Gruppe.
2. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
3. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigten der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
5. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um eine mehrgruppige Kindertagesstätte, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.
6. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen.

Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.

7. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind.
8. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmentgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.
9. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
10. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:
  1. Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. Anzahl aller Wahlberechtigten,
  4. Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
  5. Anzahl der verteilten Stimmzettel,
  6. Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
  7. Anzahl der ungültigen Stimmen,
  8. Anzahl der Stimmenthaltungen,
  9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
  10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

11. Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
12. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates und des Gesamtelternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.
13. Die jeweiligen Vorsitzenden der Kindertagesstättenelternbeiräte der Kaufunger Kindertagesstätten bilden den Gesamtelternbeirat. Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte den/die
  1. Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Die Wahl eines weiteren Beiratsmitglieds kann erfolgen.

## **§ 5 Elternbeirat/Gesamtelternbeirat**

1. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger in angemessenem Umfang.
3. Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Wahlzeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
4. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätten bleiben unberührt.

## **§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates**

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
2. Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.

## **§ 7 Aufgaben des Elternbeirates und des Gesamtelternbeirates**

1. Der Elternbeirat/Gesamtelternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, welche die Kindertagesstätten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
2. Der Elternbeirat/Gesamtelternbeirat muss gehört werden:
  1. bei der Festlegung und Veränderung der pädagogischen Grundsätze,
  2. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel,
  3. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätten,
  4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte,

5. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von höherwertigem Inventar,
  6. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal.
3. Der Elternbeirat/Gesamtelternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat/Gesamtelternbeirat**

1. Der Träger leitet dem Elternbeirat/Gesamtelternbeirat nach der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für die Kindertagesstätten relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirates muss bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
2. Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat/Gesamtelternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechtes die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat/Gesamtelternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Kaufungen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates/Gesamtelternbeirates vorzulegen.

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Gesamtelternbeirat informiert die Kindertagesstätten- und Gruppenbeiräte über seine Arbeit und deren Ergebnisse. Die Kindertagesstätten- und Gruppenbeiräte informieren die Elternversammlung über ihre Arbeit und deren Ergebnisse.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, den 29. Juni 2004

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

Günter Burghardt  
Bürgermeister